

# RS Vwgh 1991/7/3 90/14/0221

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1991

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

BAO §22;

BAO §25;

EStG 1972 §27 Abs1 Z1;

KStG 1966 §8 Abs1;

## Rechtssatz

Soweit die GmbH die bloße Erwartung eines bestimmten Verhaltens ihres Alleingeschafters ins Treffen führt, bezieht sich die Abgabenbehörde zu Recht auf die Kriterien, die im Rahmen der Beweiswürdigung für die steuerliche Anerkennung von Verträgen nicht nur zwischen nahen Angehörigen, sondern auch zwischen einer GmbH und ihrem beherrschenden Gesellschafter gelten (Hinweis E 26.9.1985, 85/14/0079; E 19.3.1986, 83/13/0109, 0139). Es ist nicht rechtswidrig, wenn die Abgabenbehörde angebliche, nach außen nicht zum Ausdruck kommende, inhaltlich nicht klar determinierte Überlegungen des Alleingeschafters der GmbH nicht berücksichtigt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990140221.X04

## Im RIS seit

06.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.02.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)